

# Steuertipp November 2019

## *Betriebsausgaben einer selbständigen Tagesmutter*

*Selbständig tätige Tagesmütter können pro betreutem Kind monatlich 300,00 € als Betriebsausgabenpauschale von den steuerpflichtigen Einnahmen abziehen.*

*Im Streitfall (FG Baden-Württemberg 7.5.19, 8 K 751/17) wollte die Steuerpflichtige, die in ihrem Eigenheim Kinder betreut, Aufwendungen für das Gebäude neben der Pauschale als Betriebsausgaben geltend machen. Zu den Aufwendungen zählten Kosten für die Renovierung, Kosten für die neue Kücheneinrichtung, Schuldzinsen für den Hauskauf und Abschreibung des Gebäudes. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an. Es begründet seine Entscheidung damit, dass die Kosten, die auf die ausschließlich betrieblich genutzten Zimmer entfallen, niedriger als die Betriebsausgabenpauschale sind. Das Finanzgericht stimmte dem zu, dem Finanzgericht fehlt es an einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab. Eine flächenmäßige Aufteilung ist auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Nutzung nicht anzuwenden.*

*Die Revision ist ausdrücklich nicht zugelassen.*

*Der Inhalt des Artikels ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Diese Information ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit uns zwecks Terminvereinbarung in Verbindung.*